



Deutsch-Türkische
Industrie- und Handelskammer
Alman-Türk
Ticaret ve Sanayi Odası



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Hinweise zu den einzureichenden Unterlagen für die Bewerbung zum Business Fast Track (BFT)

1. Fragebogen

Füllen Sie den Fragebogen vollständig aus und beantworten Sie alle darin enthaltenen Fragen. Dies umfasst auch die Angaben in Ziffer 8 zur Richtigkeit der gemachten Angaben.

Nach Einreichung des Fragebogens werden sowohl die zuständige deutsche Auslandsvertretung als auch wir im Rahmen des BFT-Verfahrens mit der im Fragebogen angegebenen Kontaktperson Kontakt aufnehmen. Sämtliche Informationen und die Kommunikation zum BFT-Verfahren erfolgen über diese Person. Daher bitten wir darum, aktuelle Kontaktdaten anzugeben, unter denen die Person direkt erreichbar ist. Es können auch mehrere Kontaktpersonen angegeben werden.

Ein Beispiel des entsprechenden Fragebogens finden Sie auf unserer [Webseite](#).

Der Fragebogen muss von den gemäß Unterschriftsvollmacht zeichnungsberechtigten Personen unterschrieben und mit dem Firmenstempel versehen werden.

2. Mitgliederbescheinigung der jeweiligen Institution

Bitte reichen Sie eine aktuelle Mitgliederbescheinigung Ihrer Institution (Türkisch-Deutsche Industrie- und Handelskammer (TD-IHK) oder DEIK – Deutsch-Türkischer Wirtschaftsrat) ein, aus der hervorgeht, seit wann Ihr Unternehmen Mitglied ist.

Bitte beachten Sie, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft bestehen muss.

Mitglieder der Deutsch-Türkischen Industrie- und Handelskammer (DT-IHK) benötigen keine zusätzliche Mitgliederbescheinigung.

DT-IHK-Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 6. Mai 2025 begonnen hat, sind aufgrund des Bestandsschutzes von der Voraussetzung einer mindestens zweijährigen Mitgliedschaft ausgenommen.

Sofern Mitgliedschaften bei mehreren Institutionen bestehen, laden Sie die entsprechenden Mitgliederbescheinigungen bitte gebündelt in einer einzigen PDF-Datei hoch.

3. Bescheinigung über den Handelsregistereintrag

Das Dokument darf höchstens einen Monat vor dem Antragsdatum ausgestellt worden sein. Es muss vollständig, gut lesbar und im PDF-Format in das System hochgeladen werden. Die entsprechende Bescheinigung kann über das [MERSİS](#)-System abgerufen werden.

Für Niederlassungen ist die jeweilige Bescheinigung separat über das [MERSİS](#)-System abzurufen. Anschließend sind sämtliche Bescheinigungen zu einem einzigen PDF-Dokument zusammenzuführen. Dabei ist folgende Reihenfolge einzuhalten: zunächst die Bescheinigung der Muttergesellschaft, anschließend die Bescheinigungen der beantragten Niederlassungen.

Es können ausschließlich Niederlassungen desselben Rechtsträgers berücksichtigt werden. Rechtlich selbstständige Unternehmen, Holdinggesellschaften sowie sonstige eigenständige juristische Personen können nicht als Niederlassungen registriert oder berücksichtigt werden.

4. Aktueller Handelsregisterauszug

Es ist der aktuell veröffentlichte Handelsregisterauszug vorzulegen. Firmenname, Handelsregisternummer und Registrierungsdatum müssen klar und gut lesbar ersichtlich sein. Der entsprechende Auszug kann über die Türkische Handelsregisterzeitung ([Türkiye Ticaret Sicil Gazetesi](#)) abgerufen werden.



Deutsch-Türkische
Industrie- und Handelskammer
Alman-Türk
Ticaret ve Sanayi Odası



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

5. Tätigkeitsbescheinigung

Die Tätigkeitsbescheinigung darf höchstens einen Monat vor dem Antragsdatum ausgestellt worden sein. Das Dokument muss mit QR-Code oder digitaler Signatur versehen und im PDF-Format in das System hochgeladen werden.

6. Unterschriftszirkular

Das Dokument darf maximal drei Jahre alt sein. Dokumente, deren Ausstellungsdatum mehr als drei Jahre zurückliegt, werden nicht akzeptiert. In diesem Fall ist eine notariell beglaubigte und aktuell datierte Ausfertigung in das System hochzuladen. Veralterte Unterschriftenzirkulare werden nicht als gültig anerkannt. Alle Seiten müssen vollständig und gut lesbar sein; die Unterschriften der zeichnungsberechtigten Personen müssen eindeutig erkennbar bleiben. Darüber hinaus muss das in das System hochgeladene Unterschriftenzirkular die Personen umfassen, die im Rahmen der Visumanträge berechtigt sind, im Namen des Unternehmens zu unterschreiben. Insbesondere Unternehmen mit Niederlassungen sollten darauf achten, das korrekte Unterschriftenzirkular hochzuladen, das die zuständigen Zeichnungsberechtigten der jeweiligen Niederlassung enthält.

7. Steuerplakette

Die Bescheinigung muss aktuelle Jahresangaben enthalten, die Firmierung und Steuernummer müssen gut lesbar sein.

8. Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung

Das Dokument muss sich auf das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr beziehen und von einer zeichnungsberechtigten Person, einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder einem Steuerberater unterschrieben sowie abgestempelt sein.

9. Vollständiger Prüfbericht oder letzte Körperschaftsteuererklärung

Es ist der Prüfungsbericht eines unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmens für das zuletzt abgeschlossene Geschäftsjahr einzureichen. Liegt kein Prüfungsbericht vor, sind stattdessen die letzte Körperschaftsteuererklärung sowie die entsprechenden Zahlungsbelege vorzulegen. Sämtliche Dokumente müssen vollständig, gut lesbar und mit dem Stempel des Finanzamts bzw. des Wirtschaftsprüfungsunternehmens versehen sein, sodass deren Echtheit und Vollständigkeit eindeutig erkennbar sind. Bei Unternehmen mit mindestens 100 Beschäftigten in der Türkei muss aus den Unterlagen ein Jahresumsatz von mindestens 500.000 EUR hervorgehen.

10. Bescheinigung über das Nichtbestehen von Steuerschulden

Die Bestätigung muss entweder über die [E-Government-Plattform](#) oder direkt vom [Finanzamt](#) stammen, das aktuelle Datum und die Firmenangaben enthalten. Alle Niederlassungen, die unter derselben Steuernummer geführt werden, müssen im Dokument aufgeführt sein.

11. Selbsterklärung über das Nichtvorliegen eines laufenden Insolvenzverfahrens

Eine Erklärung auf Firmenpapier, unterzeichnet und mit dem Firmenstempel versehen von einem unterschreibungsberechtigten Vertreter des Unternehmens, genügt als Nachweis. Ein Muster finden Sie auf unserer [Webseite](#). Alternativ kann eine über das [MERSIS-System](#) abgerufene Bescheinigung über das Nichtvorliegen eines Nachlass- oder Insolvenzverfahrens eingereicht werden. Die Bescheinigung darf höchstens einen Monat vor dem Antragsdatum ausgestellt worden sein.



Deutsch-Türkische
Industrie- und Handelskammer
Alman-Türk
Ticaret ve Sanayi Odası



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

12. Betriebsregistrierungsnachweis bei der Sozialversicherungsanstalt

Als Nachweis wird eine vom SGK ausgestellte Bescheinigung des Arbeitgebers, die Betriebsanmeldung oder der Abrechnungsbeleg akzeptiert. Für die Muttergesellschaft und alle beantragten Niederlassungen/Filialen sind jeweils separate Dokumente einzureichen, aus denen die 26-stellige Betriebsnummer sowie der Firmenname eindeutig hervorgehen.

Werden Filialen beantragt, für die keine Handelsregisterbescheinigung über das MERSIS-System vorliegt, ist zusätzlich eine Bescheinigung des SGK hochzuladen, aus der die Zuordnung der Filialen zur Muttergesellschaft eindeutig hervorgeht. Unmittelbar anschließend ist ein Dokument mit den Steuernummern der Muttergesellschaft und der beantragten Niederlassungen in einer gemeinsamen PDF-Datei hochzuladen.

13. Letzter Beitrags- und Dienstleistungsnachweis der Beschäftigten

Es ist ein Beitragsnachweis (Tahakkuk Fişi) hochzuladen, der sich auf den letzten Abrechnungsmonat bezieht. Aus dem Beitragsnachweis muss hervorgehen, dass das Unternehmen mindestens 100 Beschäftigte hat. Der Nachweis muss eindeutig einem einzelnen Arbeitgeber zugeordnet werden können. Niederlassungen können bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Beschäftigten nur berücksichtigt werden, wenn sie im Rahmen des BFT-Verfahrens ebenfalls als Teil des Antrags registriert sind.

Rechtlich selbstständige Unternehmen, Tochtergesellschaften sowie Holdingstrukturen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

14. Selbstauskunft zum Deutschlandbezug einschließlich entsprechender Nachweisdokumente

Zum Nachweis des Deutschlandbezugs reichen Sie bitte die in der Tabelle „Dokumentenabfrage zum Deutschlandbezug“ aufgeführten Unterlagen ein.

Zusätzlich ist eine von der unterschriftsberechtigten Person unterzeichnete Selbstauskunft einzureichen, in der der wirtschaftliche Bezug des Unternehmens zu Deutschland kurz und verständlich erläutert wird.

Bitte laden Sie die entsprechenden Nachweise gemäß den Vorgaben hoch.

Im Rahmen des Business Fast Track (BFT)-Verfahrens können ausschließlich die in der Tabelle genannten Nachweise berücksichtigt werden. Andere Nachweismöglichkeiten können nicht berücksichtigt werden.

Liegen mehrere Nachweise zum Deutschlandbezug vor, sind diese in einer gemeinsamen PDF-Datei zusammenzufassen und hochzuladen.

15. Compliance-Erklärung

Die ersten Seiten der Konformitätserklärung (Uyum Beyanı) sind zu paraphieren. Anschließend ist das Dokument von einer gemäß dem hochgeladenen Unterschriftszirkular vertretungsberechtigten Person zu unterzeichnen und mit dem Firmenstempel zu versehen. Die zu unterzeichnende Konformitätserklärung finden Sie auf unserer [Webseite](#). Das Originaldokument ist zudem an DEInternational zu senden.



Deutsch-Türkische
Industrie- und Handelskammer
Alman-Türk
Ticaret ve Sanayi Odası



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Dokumentenabfrage zum Deutschlandbezug

Deutschlandbezug	Orientierende Schwelle / Erläuterung	Geeignete Nachweise (Beispiele)
1. Investitionen in Deutschland	Direkte oder indirekte Investitionen in Deutschland, z. B. Beteiligungen, Gründung oder Erwerb einer Gesellschaft, Betriebsstätte oder wesentliche Sachinvestitionen.	• Handelsregisterauszug der deutschen Gesellschaft • Gesellschafterliste/Beteiligungsnachweis • Organigramm der Unternehmensgruppe • Konzernstruktur (Corporate Structure Chart) • Gründungs- oder Beteiligungsunterlagen • Anteilskaufvertrag (Share Purchase Agreement) • Investitions- oder Finanzierungsunterlagen
2. Import- oder Exportbeziehungen zu Deutschland	Regelmäßige Geschäftsbeziehungen mit deutschen Lieferanten oder Kunden, z. B. Importe oder Exporte von Waren oder Dienstleistungen.	• Liefer- oder Rahmenverträge • Rechnungen • Bestellungen (Purchase Orders) • Zollunterlagen • Ein- und Ausfuhrdokumente • Frachtdokumente (CMR, Air Waybill, Bill of Lading) • Lieferscheine • Ursprungszeugnisse
3. Laufende Projekte oder Verträge mit deutschen Geschäftspartnern	Laufende oder regelmäßig wiederkehrende Projekte bzw. Vertragsbeziehungen mit deutschen Unternehmen oder Institutionen.	• Projekt-, Dienstleistungs-, Werk- oder Kooperationsverträge • Bestellungen • Projektpläne • Leistungsnachweise • Projektberichte • Referenzschreiben • Projektbezogene Korrespondenz
4. Technische oder dienstleistungsbezogene Zusammenarbeit mit deutschen Unternehmen	Regelmäßige technische, wissenschaftliche oder dienstleistungsbezogene Zusammenarbeit, z. B. Schulungen, Audits, Werksabnahmen, Serviceeinsätze, F&E, Lizenz- oder Technologietransfer.	• Service- oder Wartungsverträge • Technische Kooperationsvereinbarungen • Schulungs- oder Auditunterlagen • Werksabnahmeprotokolle • Zertifikate • F&E- oder Lizenzverträge • Besprechungsprotokolle • Terminagenden • Projektbezogene Korrespondenz



Deutsch-Türkische
Industrie- und Handelskammer
Alman-Türk
Ticaret ve Sanayi Odası



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Nicht ausreichend sind insbesondere:

- rein allgemeine Markterkundung
- unspezifische Netzwerkaktivitäten („Networking“)
- Messebesuche ohne konkrete Geschäftstermine oder Partnerkontakte
- fehlende oder nicht konkret benannte Geschäftspartner
- Einladungsschreiben ohne erkennbaren Bezug zur Zusammenarbeit

Hinweis zum Verfahren

Das Business Fast Track Verfahren richtet sich an Unternehmen mit wiederkehrenden und substanziellen Geschäftsaktivitäten mit Deutschland. Auch bei Nutzung des Verfahrens sind bei jeder einzelnen Visumantragstellung konkrete Nachweise (z. B. Einladungsschreiben) vorzulegen.